

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)97**

30. Mai 2022

Stellungnahme

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)



**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
(DENEFF)**

zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energie-
wirtschaftsrechts**

**Hier: Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Formulierungs-
hilfe zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes**

Berlin, 27.05.2022

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Registrierter Interessenvertreter: R000255

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
Christian.noll@deneff.org

Henning Ellermann

Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Energieeffizienz in Gebäuden
henning.ellermann@deneff.org

Die DENEFF begrüßt die Zielsetzung der geplanten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Die Anhebung des Neubaustandards auf Effizienzhaus 55 Niveau ist richtig und überfällig. Dank der jahrelangen Vorbereitung durch die KfW-Förderung ist dieser Standard heute gängige, problemlos umsetzbare Baupraxis. **Die Neubauanforderungen sowie die weiteren technischen Anpassungen des GEG-Entwurfs sollten jetzt zügig in der vorgeschlagenen Form umgesetzt werden.** Dies ist nicht nur klimapolitisch geboten als Zwischenschritt zu einem im Betrieb klimaneutralen Neubau, der dann auch ein höheres Effizienzniveau erreichen muss. Die Minimierung des Energiebedarfs von Gebäuden ist auch ein entscheidender Faktor, um Energiesouveränität zu gewinnen und Menschen vor weiteren Energiekostenschöcks zu schützen.

Allerdings enthält der vorliegende Entwurf auch einige Punkte, die den Zielen der Novellierung entgegenlaufen sowie markante Leerstellen. Besonderer Anpassungsbedarf besteht aus unserer Sicht zu folgenden Aspekten:

1. Rückschritte in der Baupraxis minimieren.

Situation: Die Änderung des GEG soll laut Entwurf zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Problem: Der ab dem 1.1.2023 vorgesehene Neubaustandard EH 55 wird aktuell bereits nicht mehr gefördert, Förderfähig ist nur noch der für viele Bauherren und -herren schwierig zu erreichende Standard EH 40 mit Nachhaltigkeitszertifizierung. In Kombination mit Vorzieheffekten bei der Stellung von Bauträgen droht die Baupraxis somit für hunderttausende Wohneinheiten auf das aktuelle gesetzliche Neubauniveau (unterhalb des EH 70-Niveaus) zurückzufallen, das mit den Klimazielen nicht kompatibel ist.

Lösung: Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens.

2. Ausnahmen zur Unterbringung Geflüchteter präzisieren, um keinen breiten Umgehungsstatbestand zu schaffen.

Situation: Es ist geplant, §48 und §102 befristet so zu ergänzen, dass Befreiungen von den Bestimmungen des GEG für Neubau- und Bestandsmaßnahmen ermöglicht werden, „wenn die Einhaltung des Gesetzes die Unterbringung von Geflüchteten erheblich verzögern würde.“

Problem: Das Anliegen der schnellen Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Regelung ist jedoch unnötig vage und ermöglicht eine massive Ausweitung von Befreiungen gegenüber der bereits 2015 in der EnEV eingeführten Ausnahmeregelung. Fast jedes Wohnbauvorhaben könnte hiermit als relevant eingestuft werden und dadurch die energie- und klimapolitische Wirkung dieser Novelle unterlaufen.

Lösung: Ausnahmen für die Unterbringung Geflüchteter weitgehend wortgleich mit denen der letzten EnEV fassen.

3. Vorgaben für Bestandgebäude einführen, um wirtschaftliches Einsparpotential zu heben.

Situation: Der GEG-Entwurf enthält keine Impulse für die energetische Ertüchtigung des Bestands.

Problem: Der Großteil des Treibhausgas- und Energieeinsparpotentials liegt in Bestandsgebäuden. Mit konkreten Vorgaben hierzu zu warten, verlängert Planungsunsicherheit für alle Beteiligten und bedeutet, dass selbst schnell erschließbare Potenziale durch niedriginvestive und digitale Lösungen nicht gehoben werden. Bleibt die Sanierungsrate zu gering und werden Gebäude nicht optimal betrieben, wird eine bezahlbare und erfolgreiche Energiewende mit jedem Tag unwahrscheinlicher.

Lösung: Einführung von Vorgaben für die Betriebseffizienz und Qualitätssicherung und eines „soft launch“ nationaler Mindesteffizienzstandards (MEPS) für die energetisch schlechtesten Bestandsgebäude, explizite Erlaubnis der Kombinierbarkeit von Fordern plus Fördern, Streichung von Ausnahmetatbeständen, Bezug auf aktuelle Berechnungsnormen.

ANHANG:

Formulierungsvorschlag Ausnahmen für die Unterbringung von Geflüchteten

Die entsprechenden **Formulierungen in den Paragraphen 48 und 102 sind zu streichen** und zu ersetzen durch einen neuen, **befristeten Paragraphen 102a**, der inhaltlich im Wesentlichen den entsprechenden Regelungen der EnEV 2014 entspricht¹, die 2015 im Zuge der damaligen Flüchtlingskrise beschlossen wurden und sich in der Praxis bewährt haben. Es wurden lediglich die Stichdaten und Bezugsparagrafen aktualisiert sowie die explizite Ausnahme für Dämmungen der obersten Geschossdecke gestrichen, da diese nicht notwendig ist:

(1) Gebäude, die bis zum 31. Dezember 2024 geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als **Aufnahmeeinrichtungen** nach § 44 des Asylgesetzes [Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen] oder als **Gemeinschaftsunterkünfte** nach § 53 des Asylgesetzes [Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften] zu nutzen, sind von den Anforderungen des § 48 GEG befreit. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach den anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

(2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 102, die bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes im Einzelfall die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes [Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen] oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes [Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften] erheblich verzögern würden.

(3) Die Ausnahme von den Anforderungen dieses Gesetzes ist bis zum 31. Dezember 2024 auch für provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes [Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen] oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes [Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften] zu dienen.

¹ https://enev-online.com/news/15.09.29_verordnung_zum_asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.htm